

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2024.52 vom 2. April 2024

BS Appellationsgericht, 2024-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2024.52

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2024.52 du 2 avril 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2024.52 del 2 aprile 2024

Erwägungen

E. 9

September 2014 E. 5.4.1). Auch wenn bei einer rechtsunkundigen Person an diese Begründungspflicht praxisgemäss keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden, muss doch auch ein juristischer Laie zumindest sinngemäss sagen, weshalb er den angefochtenen Entscheid für fehlerhaft hält und inwieweit dieser geändert oder aufgehoben werden soll (AGE BEZ.2013.73 vom 24. Januar 2014 E. 2.).

Im vorliegenden Fall machen die Beschwerdeführer weitgehend unverständliche Angaben, so etwa zu einer Rechtsverzögerung bezüglich einer Schadensanzeige beim Kanton Basel-Stadt, zu falsch abgelegten Schreiben, zu Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit dem Familienbüchlein, zu einer Eigentumsberichtigung an der Liegenschaft und zu einer Schadensanzeige bei der [...] (vgl. Beschwerde, S. 1 f.). Mit diesen Ausführungen begründen die Beschwerdeführer mit keinem Wort, inwiefern der Entscheid des Zivilgerichts vom 9. Juli 2024 falsch sein soll. Mit den sorgfältigen und zutreffenden Erwägungen des Zivilgerichts setzen sie sich nicht auseinander. Damit fehlt es an einer genügenden Begründung der Beschwerde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.